

- 666 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 56

Freitag, 4. November

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 666

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“ 667

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2022..... 673

Hauptsatzung der Gemeinde Großheide 674

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Ausführungsanordnung 678

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Herstellung temporärer Mitarbeiterplätze im Bereich der LKW-Wache an der Wolfsburger Straße, Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung von Gewässer, Verfüllung von Gewässer, Herstellung von Verrohrungen und Anpassung eines Drosselbauwerkes) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 01.11.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“

Die Stadt Norden erlässt aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Einstweilige Sicherstellung

Die Allee und der Gehölzbestand am Barenbuscher Weg sollen zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Verfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, werden sie als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden, Gemarkung Norden und erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:1.000. Sie ist als rote Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (3) Das einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von ca. 4.990 qm.

3. Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Gehölzbestände.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze, Baumreihen sowie Gehölzgruppen als
 - zentrales Vernetzungselement des Biotopverbundes in der Stadt Norden,

- Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
- gliederndes und strukturierendes Element des Landschaftsbildes,
- wichtiges Element zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

4. Verbote

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und –füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. das Befahren des Gebietes,
9. das Entfachen von Feuer,
10. das Befestigen oder Verdichten der Fläche.

5. Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:

1. Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Stadt Norden
2. Maßnahmen
 - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
 - b. zur Gefahrenabwehr
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht
 - d. aufgrund rechtmäßig erteilter RechteDie Maßnahmen müssen unverzüglich der Stadt Norden gemeldet werden.
3. Das Befahren der befestigten privaten Zufahrt.

- (2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

6. Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

7. Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

8. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderung oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Es wird beabsichtigt, ein Verfahren zur Unterschutzstellung der o.g. Allee und des Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil einzuleiten. In diesem Verfahren werden sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss der Allee und dem Gehölzbestand eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, Gemarkung Norden, da sich auf diesen Flurstücken eine prägende zweireihige Allee und prägende Gehölzbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Wohnbebauung geprägten Umgebung abgrenzen.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, unterschiedliche Vegetationsschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden solche Alleen und flächigen Gehölzbestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Alleen verbinden zerstreute Lebensräume und stellen so die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten sicher. Die Flächen sind ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlichen gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof. In dem Quartier zwischen den Bahn-

gleisen, Barenbuscher Weg, Wendeweg und Flintkamp sind keine vergleichbaren Bestände mehr vorhanden, die die Funktion als Verbindungselement für den Biotopverbund übernehmen können. Durch Verkehrssicherungspflichten und die Unterhaltung und den Ausbau von Verkehrswegen sind Alleen im urbanen Raum stark gefährdet.

In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleen und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleen sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Zudem stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt leistet. Die Allee und der Gehölzbestand sind durch ihre Strukturen darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Sie stellen Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Alleen und Gehölzbestände dieser Ausprägung (dichte Baumbestände mit Gehölzen unterschiedlicher Altersphase und mit unterschiedlichen Vegetationsschichten) wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Gehölzbestände filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO₂ und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei, insbesondere in Quartieren wie diesem, in welchen nur noch wenige zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind und Altbaubestände dieser Größe und Zusammensetzung nicht mehr vorkommen.

Bei der Allee und dem flächigen Gehölzbestand handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Gehölze und von wild lebenden Arten führen können. Die Bäume und Gehölzbestände werden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von einzelnen Gehölzen und das Freistellen anderer Gehölze und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern, bevor nicht der gesamte Gehölzbestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Allee und der Gehölzbestand benötigt werden, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige Veränderungen zu verhindern, wurde der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freiräume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Gemäß dem Niedersächsischen Weg sind zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Im Naturschutzrecht kommt dem Erhalt von vorhandenen Strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen die oberste Priorität zu. Im Innenstadtbereich wird zwar eine Nachverdichtung und Innenentwicklung angestrebt, aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung und eine menschenwürdige Umwelt bedarf es auch innerstädtischen Grüns. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was

im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flächen erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt werden. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch auch den prägenden Bestand, der zum jetzigen Zeitpunkt noch keinem Schutz unterliegt, zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig. An dem Bestand dürfen weiterhin fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher einzuschätzen als das Interesse des Eigentümers.

Eine Gefährdungslage ist gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inanspruchnahme abstrakt gefährdet sind, da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Gehölzbestände befürchtet werden. In vergleichbaren Fällen wurde seitens der Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass der Verkauf solcher Flächen kurzfristig mit Veränderungen an den Grundstücken verbunden ist. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Stadt Norden

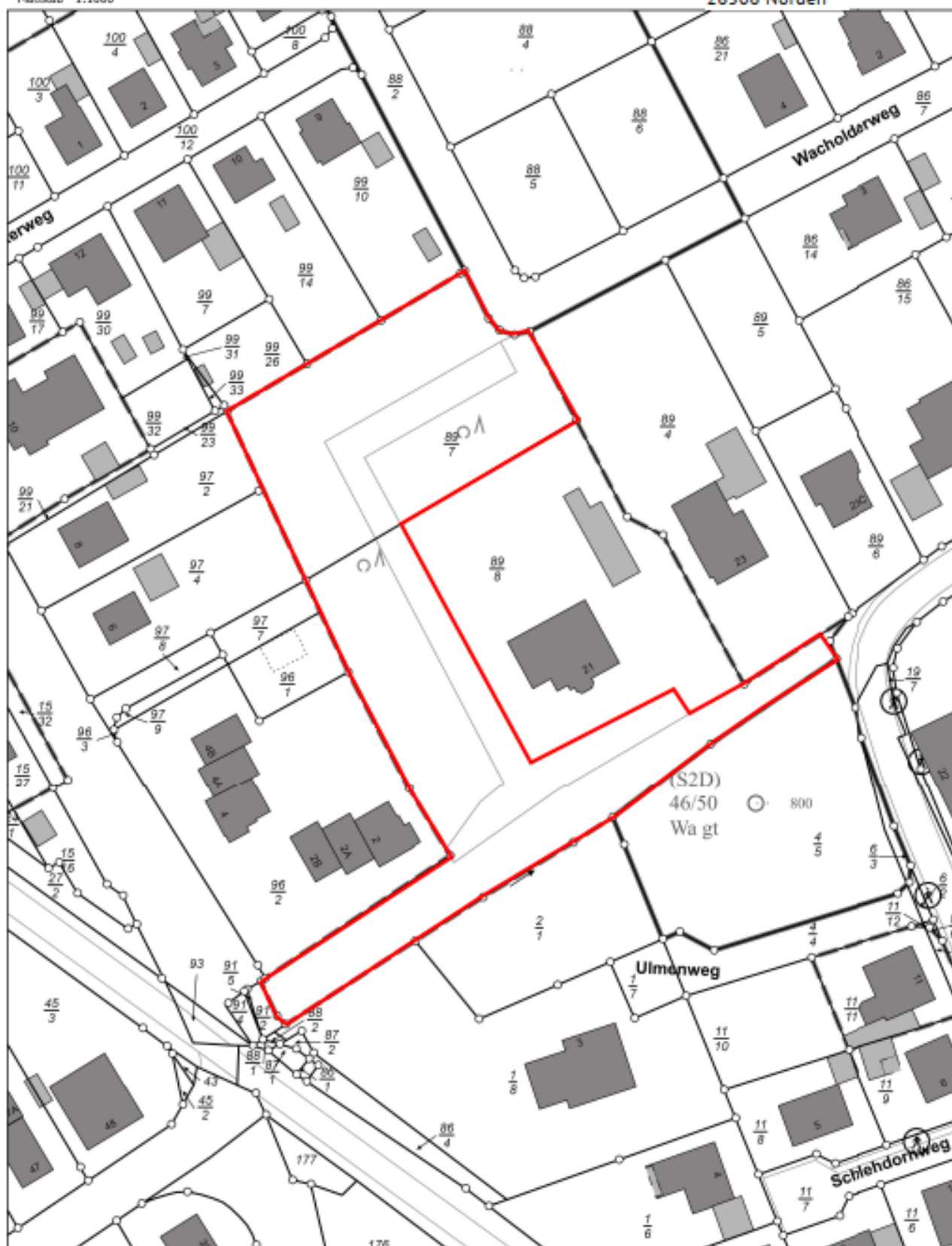
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Aukskel
Erster Stadtrat

Anlage 1

Stadt Norden
Am Markt 15
26506 Norden

Maßstab 1:1000



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur einstweiligen
Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils
"Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"

04.11.2022

Stadt
Norden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 27.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	55.596.070	9.989.200		65.585.270
ordentliche Aufwendungen	60.068.440	1.872.700		61.941.140
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	53.472.370	9.989.200		63.461.570
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	55.064.940	1.872.700		56.937.640
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.955.710			3.955.710
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.244.100	11.257.800		22.501.900
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	7.288.400	11.257.800		18.546.200
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.360.500			1.360.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	64.716.480	21.247.000		85.963.480
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	67.669.540	13.130.500		80.800.040

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.288.400 Euro um 11.257.800 Euro erhöht und damit auf 18.546.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.070.900 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 14.270.900 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 8.912.000 Euro um 1.666.000 Euro erhöht und damit auf 10.578.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Die Gesamtzahl der Stellen wird gegenüber bisher 180 Stellen um 8,2 Stellen erhöht und damit auf 188,2 Stellen festgesetzt.

Norden, den 28.09.2022

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.11.2022 bis zum 15.11.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931/923-242 gebeten.

Norden, 01.11.2022

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Großheide

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 15. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Großheide. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Großheide.

§ 2 - Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Gemeinde Großheide führt ein Wappen. Es zeigt in schwarzem Feld schräg gekreuzt einen silbernen Abtstab und einen silbernen Moorspaten begleitet oben von einer goldenen Eichel, unten von einer goldenen Pflugschar, rechts und links von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Flagge ist schwarz-gelb-schwarz gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großheide“.

§ 3 - Ratszuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG über die Zuständigkeit des Rates.
- (2) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
- (4) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG für folgende Gruppe von Angelegenheiten auf den Arbeitskreis Personal übertragen:

- sämtliche Personalangelegenheiten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S8 TVöD - SuE

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5 - Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 - Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Großheide werden im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großheide, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de>) zur Verfügung gestellt.

- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Großheide (<http://www.grossheide.de>). Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse, Beiräte und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 - Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen des Gemeinderates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
 - Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
 - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum Vortag der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Sitzungen der Fachausschüsse.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 11 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Großheide, den 15. September 2022

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Alte Flumm, Landkreis Aurich, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **14.11.2022, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 14.12.2020 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen die am 06.09.2022 und am 13.10.2022 vorgelegten Nachträge 1 und 2 sind Widersprüche nicht erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.11.2018 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 28.10.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Casjens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.